

Gegenüberstellung der textl. Festsetzungen

8.8

Bodenauftrag - Bodenabtrag

In den Baugebieten sind Abgrabungen und Aufträge von Boden für neu anzulegende Böschungen unter Beachtung der Ziffer 7 jeweils maximal bis zu 2,00 m über/unter natürlichem Gelände allgemein zulässig. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstandsflächen kann maximal im Verhältnis 1:1,5 ab- und aufgeböscht werden. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Neigung bis 70° zulässig und sind zu begrünen.

Textliche Festsetzungen / Bestand

8.8

Bodenauftrag – Bodenabtrag

In den Baugebieten sind Abgrabungen und Aufträge von Boden für neu anzulegenden Böschungen unter Beachtung der Ziffer 7 jeweils maximal bis zu 2,00 m über/unter natürlichem Gelände allgemein zulässig. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstandsflächen kann maximal im Verhältnis 1:1,5 ab- und aufgeböscht werden. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Neigung bis 70° zulässig und sind zu begrünen. Betonform Winkelsteine, Palisaden und Mauerwerke sind bis zu einer Höhe von 1,50m und einer Neigung bis 90° auf dem Baugrundstück unter Wahrung der Abstandsflächen zulässig.

Textliche Festsetzungen / Planung